

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.98 (Nds. GVBl. S. 710), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.97 (Nds. GVBl. S. 374), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 27.03.01 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	45 Euro
b) für den zweiten Hund	60 Euro
c) für jeden weiteren Hund	90 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Hunde nach § 1 Abs. 1 der Gefahrtier-Verordnung, nämlich Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und deren Kreuzungen,
- b) Hunde, deren Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit rechtskräftig über Buchstabe a) hinaus nach den Bestimmungen der Gefahrtier-Verordnung festgestellt ist (solange die Ausnahmegenehmigung des Landkreises gem. § 2 Abs. 2 Gefahrtier-Verordnung nicht vorliegt).

(3) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Hunden, die aus einem regionalen Tierheim übernommen werden, für das erste Jahr der Übernahme!

(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ist der Gemeinde binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Meldepflichten

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und dabei die Rasse des Hundes anzugeben sowie die Angaben nach § 3 Abs. 2 der Satzung zu machen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Nach der Anmeldung werden von der Gemeinde mit der Steuerveranlagung Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen. Die Steuermarken für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2 der Satzung) sollen gegenüber den Steuermarken für Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchst. a – c der Satzung farblich unterschiedlich gestaltet sein.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht und die Gemeinde hierüber vorher schriftlich unterrichtet worden ist.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Gebote der §§ 5, 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 12.11.1974 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 20.11.97 außer Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 27.03.01

Gemeinde Katlenburg-Lindau

(L. S.)

Kurt-Joachim Braun
Bürgermeister

Karl-Heinz Hagerodt
Gemeindedirektor